

§ 8 FSPVO (Sachsen) — Schriftliche Prüfung

Feststellungsprüfungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Prüfungsausschuss wählt die schriftlichen Prüfungsaufgaben aus. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in jedem Fach 180 Minuten, vorbehaltlich der Regelungen für das Fach Deutsch in Anlage 2 in der deutschsprachigen Feststellungsprüfung und für das Fach Englisch in Anlage 3 in der englischsprachigen Feststellungsprüfung.

(2) Die Prüfung findet unter Aufsicht statt. In einem Protokoll sind Datum und Fach der Prüfung, die Namen der oder des Aufsichtführenden und der oder des Protokollierenden, Beginn und Ende der Prüfungszeit und besondere Vorkommnisse festzuhalten. Das Protokoll ist von der oder dem Protokollierenden zu unterschreiben.

Zitiervorschlag: § 8 FSPVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FSPVO/8>